



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Nidwalden

## Anpassung Kapitel E2 «Abfälle»

# **Prüfungsbericht**

2. Juli 2024

---



**Autor**

Richard Tillmann, Richtplangruppenleiter Zentralschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

**Zitierweise**

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Kapitel E2 «Abfälle»,  
Richtplan Kanton Nidwalden

**Bezugsquelle**

Elektronische Version unter [www.aren.admin.ch](http://www.aren.admin.ch)

**Aktenzeichen**

ARE-211-07-25/4

# 1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

## 1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 23. Mai 2023 hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die Anpassungen Kapitel E2 «Abfälle» des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 22. Juni 2023 reichte die Baudirektorin des Kantons Nidwalden die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Nidwalden lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext und -karte mit Änderungen in Kapitel E2 «Abfälle»;
- Regierungsratsbeschluss zur Anpassung Kapitel E2 «Abfälle» vom 23. Mai 2023;
- Stellungnahme des Nidwaldner Amtes für Umwelt (AFU) zur UVP-Voruntersuchung «Tieferabbau und Rekultivierung Steinbruch Rüti, Ennetmoos» vom 21. September 2021;
- Beurteilung des Nidwaldner Amtes für Umwelt zum Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> beim Steinbruch Rüti in Ennetmoos vom 13. Januar 2022;
- Technischer Bericht sowie Bericht zur UVP-Voruntersuchung «Tieferabbau und Rekultivierung Steinbruch Rüti, Ennetmoos» mit Pflichtenheft, beides vom 26. Oktober 2020;

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 1. Juli 2022 bis 30. August 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Regierungsratsbeschluss zur Anpassung Kapitel E2 «Abfälle» ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2021 abgeschlossen. Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

## 1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 6. Juli 2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Anpassung des kantonalen Richtplans Nidwalden Stellung zu nehmen. Die Kantone Bern, Schwyz und Uri stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Ob-

walden hat mit Schreiben vom 25. August 2023 zur vorliegenden Anpassung Stellung genommen. Seine Stellungnahme wurde im vorliegenden Prüfungsbericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2024 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Am 18. Juni 2024 ist im Sinne der Anhörung gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV direkt der Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2024 eingegangen, in welchem der Gesamtregerungsrat dem Entwurf des Prüfungsberichts zustimmt.

### 1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Im Rahmen der zur Prüfung vorliegenden Anpassung nimmt der Kanton Nidwalden Änderungen im Kapitel E2 «Abfälle» des Richtplantextes und in der Richtplankarte vor. Das Richtplankapitel E2 «Abfälle» besteht aus den Teilen «Leitsatz», «Ausgangslage» und «Koordinationsaufgaben». Einerseits werden mehrere Textstellen im Teil «Ausgangslage» aktualisiert. Andererseits soll im Teil mit den Koordinationsaufgaben unter E2-3 das Abbaugelände «Steinbruch Rüti» in der Gemeinde Ennetmoos neu als Deponiestandort Typ B in den Richtplan aufgenommen und festgesetzt werden. Ebenfalls kommt es zu verschiedenen Änderungen bei den übrigen Koordinationsaufgaben (E2-1 Entsorgung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm, E2-4 Belastete Standorte, E2-5 Verwertungsstellen für Aushub) dieses Richtplankapitels.

### 2.1 Leitsatz und Ausgangslage Kapitel E2

Basierend auf neuen rechtlichen Grundlagen wie z.B. der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung des Bundes, VVEA; SR 814.600) und basierend auf veränderten Rahmenbedingungen aktualisiert der Kanton Nidwalden den Teil «Ausgangslage» des Richtplankapitels E2 «Abfälle». Beispielsweise führt der Kanton verschiedene Fachbegriffe aus dem Bereich der Abfallentsorgung (z.B. Deponietypen A bis E gemäss VVEA Anhang 5) neu in den Richtplan ein. Zudem ergänzt der Kanton die beiden Abschnitte zur Entwicklung der Abfallmengen seit 1973 und zur aktuellen Abfallplanung mit neuen Inhalten.

Im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2021 beauftragte der Bund den Kanton Nidwalden dazu, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob nicht lediglich die effektiv raumwirksamen Ergebnisse der kantonalen Abfall- und Deponieplanung in den Richtplan zu übernehmen sind. Im Schreiben der Nidwaldner Baudirektorin vom 22. Juni 2023 an das ARE nimmt der Kanton dazu Stellung und erläutert, dass an der heutigen Form aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Konsistenz und Lesefreundlichkeit festgehalten werden soll. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis und hat keine weiteren Bemerkungen dazu.

## 2.2 Koordinationsaufgabe E2-3

Unter der Koordinationsaufgabe E2-3 «Deponie Typ B (ehemals Inertstoffdeponie)» soll nebst der bereits bestehenden Aufgabe, den ehemaligen Steinbruch «Rotzloch» mit Abfällen vom Typ B aufzufüllen und anschliessend zu rekultivieren, der bestehende Steinbruch «Rüti» in der Gemeinde Ennetmoos (vgl. Kapitel E1 «Abbau von Steinen und Erden») neu als Deponiestandort Typ B in den kantonalen Richtplan aufgenommen und festgesetzt werden. Gemäss dem behördenverbindlichen Richtplantext sieht der Kanton Nidwalden folgendes vor:

*«Nach Verfüllung der Deponie Rotzloch und Abschluss des Deponiebetriebs wird ein nahtloser Betriebsbeginn in der geplanten Nachfolgedeponie im Steinbruch Rüti angestrebt. Dies setzt einen weit genug fortgeschrittenen Gesteinsabbau, den vorgängigen Bau des geplanten Erschliessungstunnels ab dem Werkareal der STEINAG Rozloch AG sowie den vorgängigen Bau der notwendigen Deponieanlagen voraus. Der Steinbruch Rüti soll ebenfalls als Deponie Typ B mit den entsprechenden Abfällen aufgefüllt und anschliessend rekultiviert werden.»*

Gemäss der Prognose in den Erläuterungsunterlagen soll das Deponievolumen des Steinbruchs Rüti von ca. 4.2 Mio. m<sup>3</sup> je nach Szenario bis in den Zeitraum 2079-2114 ausreichen.

### *Bedarf*

Im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2021 hat der Bund Fragen betreffend die Aktualität der kantonalen Abfallplanung, den langjährigen Bedarfsnachweis für die Deponie Rüti und die mögliche Lücke beim kantonalen Deponievolumen zwischen 2030 und 2040 aufgeworfen. Im Schreiben der Nidwaldner Baudirektorin vom 22. Juni 2023 an das ARE nimmt der Kanton dazu Stellung und verweist auf die Neubearbeitung der kantonalen Abfallplanung aus dem Jahr 2018/2019 sowie auf den Bericht zur UVP-Voruntersuchung hin. Der Bund stellt fest, dass insbesondere unter Kapitel 3.2 des Berichts zur UVP-Voruntersuchung auf die offenen Fragen des Bundes eingegangen wird. Der Bund begrüsst diese zusätzlichen Erläuterungen und hat keine weiteren Bemerkungen.

### *Natur und Landschaft*

Im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2021 hat der Bund darauf hingewiesen, dass der bestehende Abbaustandort Rüti per se eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» darstellt und dass mit der geplanten Deponie zwar eine naturnahe Rekultivierung des Hartgesteinsabbaus erfolgt, dass aber die geplante Erschliessung des Deponieareals zu einer Vergrösserung des Betriebsgeländes und zu einer deutlichen Verlängerung der das BLN-Objekt störenden Betriebsphase führt. Davon abgeleitet wurde der Kanton deshalb beauftragt, im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung in seinen Erläuterungen stufengerecht aufzuzeigen, wie bei der Errichtung und während des Betriebs der Deponie die grösstmögliche Schonung des BLN-Objekts Nr. 1606, Teilraum 6, bezüglich dessen Schutzziele gewährleistet werden kann.

Im Schreiben der Nidwaldner Baudirektorin vom 22. Juni 2023 an das ARE nimmt der Kanton dazu Stellung und verweist auf verschiedene Unterlagen (z.B. Bericht zur UVP-Voruntersuchung, Stellungnahme des Nidwaldner Amtes für Umwelt (AFU) zur UVP-Voruntersuchung), welche den Konflikt mit dem betroffenen BLN-Gebiet abhandeln, und hält fest, dass durch die Wiederauffüllung des Steinbruchs die Endgestaltung aus landschaftlicher und naturschutzökologischer Sicht insgesamt optimiert werden kann. Der Bund erachtet die vom Kanton Nidwalden mitgelieferten Unterlagen grundsätzlich als nachvollziehbar. Allerdings wird im Richtplantext selber ein Hinweis bezüglich des Koordinationsbedarfs des Vorhabens mit dem erwähnten BLN-Objekt vermisst. Der Bund fordert den Kanton Nidwalden deshalb dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass bei der Errichtung und während des Betriebs der Deponie Rüti die grösstmögliche Schonung des BLN-Objekts Nr. 1606 bezüglich dessen Schutzziele gewährleistet wird.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Bund fordert den Kanton Nidwalden dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass bei der Errichtung und während des Be-

triebs der Deponie Rüti die grösstmögliche Schonung des BLN-Objekts Nr. 1606 bezüglich dessen Schutzziele gewährleistet wird.

Wie bereits bei der Vorprüfung verweist die ENHK auf Ihre Stellungnahme vom 21. Dezember 2017 im Rahmen einer Voranfrage zur Einrichtung einer Deponie im Abbaugbiet «Rüti» und hat keine weiteren Bemerkungen zur Festsetzung im kantonalen Richtplan. Des Weiteren weist der Kanton Obwalden in seiner Stellungnahme vom 25. August 2023 an das ARE betreffend die vorliegende Richtplananpassung darauf hin, dass beide Abbau- und Deponiestandorte («Rotzloch» und «Rüti») von Obwalden aus teilweise gut einsehbar sind und der Kanton Obwalden daher grossen Wert auf eine landschaftlich hochwertige Rekultivierung nach Abschluss der beiden Deponiebetriebe legt.

#### *Gewässer- und Grundwasserschutz*

Im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2021 hat der Bund darauf hingewiesen, dass gemäss den Erläuterungen des Kantons die gesamte Nordflanke des Blattibergs und des Rotzbergs als Gewässerschutzbereich  $A_u$  ausgeschieden sind. Um Konflikte mit dem Gewässerschutz bereits auf Stufe Richtplan möglichst ausschliessen zu können, sei deshalb im Hinblick auf die Prüfung und Genehmigung der Festsetzung der Deponie Rüti den Genehmigungsunterlagen eine Beurteilung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle beizulegen. Im Schreiben der Nidwaldner Baudirektorin vom 22. Juni 2023 an das ARE nimmt der Kanton dazu Stellung und verweist auf die den Genehmigungsunterlagen beigelegte Beurteilung des AFU vom 13. Januar 2022 bezüglich des Gewässerschutzbereichs  $A_u$ . Der Bund begrüsst diese zusätzliche Grundlage und hat dazu keine weiteren Bemerkungen.

Basierend auf dem Technischen Bericht zu Steinbruch und Deponie Rüti stellt das BAFU fest, dass der für die Deponie notwendige Erschliessungstunnel über dem Bergwasserspiegel verläuft und generell mit geringem Wasseranfall (wenig Tropfwasser) gerechnet werden kann. Hingegen können im Bereich der Störzonen oder im Bereich von Karstöffnungen (insbesondere im Schratzenkalk) temporär stärkere Wasserzutritte nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht BAFU sollten die Ausbruchssicherung und der definitive Verbau (Gewölbesicherung mit Ankern und Spritzbetonschale) deshalb auf die variierenden Eigenschaften der unterschiedlichen geologischen Einheiten und Störzonen abgestimmt werden. Das BAFU begrüsst, dass dafür gemäss dem erwähnten Bericht detailliertere geologische Untersuchungen und auf dieser Grundlage abgestimmte Massnahmen vorgesehen sind. Des Weiteren fordert das BAFU den Kanton Nidwalden dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die BAFU-Wegleitung zur Umsetzung des Grundwasserschutzes bei Untertagebauten berücksichtigt wird und empfiehlt im Hinblick auf den Tunnelbau – da der Tunnel in einem Karstgebiet zu liegen kommt – die KarstALEA-Methodik des ASTRA anzuwenden.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Das BAFU fordert den Kanton Nidwalden dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die BAFU-Wegleitung zur Umsetzung des Grundwasserschutzes bei Untertagebauten berücksichtigt wird und empfiehlt im Hinblick auf den Tunnelbau die KarstALEA-Methodik des ASTRA anzuwenden.

#### *Lärm und Verkehr*

Des Weiteren hat der Bund im Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2021 darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen des Kantons zur Deponie Rüti keine Angaben zu den Fahrtenzahlen gemacht werden und dass im Falle einer starken Belastung des Nationalstrassenanschlusses «Stans-Nord» eine Koordination mit dem ASTRA angezeigt wäre. Zudem wurde der Kanton damit beauftragt, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass in der UVP die Auswirkungen auf den Betriebs- und Strassenverkehrslärm während der unterschiedlichen Betriebsphasen detailliert geprüft werden. Im Schreiben der Nidwaldner Baudirektorin vom 22. Juni 2023 an das ARE nimmt der Kanton dazu Stellung und verweist auf die entsprechenden Erläuterungen im Bericht zur UVP-Voruntersuchung sowie die Stellungnahme des AFU zur UVP-Voruntersuchung. Der Bund nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis und hat keine weiteren Bemerkungen.

### **2.3 Weitere Koordinationsaufgaben**

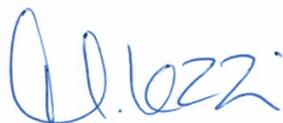
Im Rahmen der zur Prüfung vorliegenden Richtplananpassung kommt es ebenfalls zu Änderungen betreffend die Koordinationsaufgaben E2-1 «Entsorgung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm», E2-4 «Belastete Standorte», E2-5 «Verwertungsstellen für Aushub». Der Bund stellt fest, dass es sich dabei um regionale Umweltaufgaben betreffend Abfälle handelt, die sich hauptsächlich an den Kanton, Gemeinden und Private richten. Der Bund nimmt die vorgenommenen Änderungen zur Kenntnis und hat keine Bemerkungen.

### 3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 2. Juli 2024 wird die Richtplananpassung Kapitel E2 «Abfälle» des Kantons Nidwalden genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi